**Planfeststellungsverfahren für die achtstreifige Erweiterung der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahndreieck Süderelbe und der Anschlussstelle HH-Harburg (VKE 7143: AS HH-Harburg – AD Süderelbe)**

**Auslegung der Planunterlagen sowie Unterrichtung nach § 19 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Autobahn GmbH des Bundes (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH, hat für das vorstehende Vorhaben bei der als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zuständigen Behörde für Wirtschaft und Innovation die Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 73 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) beantragt.

Die Planung umfasst den südlichsten Abschnitt des Bedarfsplanvorhabens zur achtstreifigen Erweiterung der A1 Autobahndreieck Hamburg-Südost – Landesgrenze Hamburg/ Niedersachsen. Das Vorhaben liegt in den Bezirken Harburg (Stadtteil Neuland) sowie Hamburg-Mitte (Stadtteil Wilhelmsburg) der Freien und Hansestadt Hamburg. Träger der Baulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die Region Hamburg ist aufgrund ihrer verkehrsgeografischen Lage und der Bedeutung für die Hafenwirtschaft in besonderem Maße von Verkehrszunahmen betroffen. Ein leistungsfähiges Straßennetz ist unabdingbare Voraussetzung zur Vermeidung von Engpässen und negativen Umweltauswirkungen. Mit dem Ausbau der A 1 wird eine Verbesserung des Verkehrsflusses für den kontinentalen Nord-Süd-Verkehr aber auch der Erreichbarkeit der Metropolregion Hamburg erreicht. Von besonderer Relevanz ist dabei die eingeschränkte Lebensdauer der vorhandenen Süderelbbrücke. Ein Versagen der Süderelbbrücke hätte verheerende Folgen für die Nord-Südverbindungen im Raum Hamburg. Daher soll mit dieser Planung sichergestellt werden, dass rechtzeitig ein Ersatzneubau mit Erweiterung auf 8 Fahrstreifen umgesetzt werden kann

 Die Erweiterung der A 1 wurde in 3 Verkehrseinheiten (VKE) unterteilt:

- VKE 7141 (Planungsabschnitt Nord)

- VKE 7142 (Planungsabschnitt Mitte)

- VKE 7143 (Planungsabschnitt Süd).

Für die VKE 7142 wurde zu Beginn des Jahres 2021 die Planfeststellung im Zusammenhang mit dem Neubau der A 26, Abschnitt 6c bei der Planfeststellungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg beantragt. Die VKE 7142 schließt an ihrer südlichen Abschnittsgrenze am bestehenden nördlichen Widerlager der Süderelbe an.

Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist auschließlich die Verkehrseinheit 7143 einschließlich der erforderlichen Anpassungsbereiche an den Bestand südlich und nördlich der VKE. Die Anpassung im Norden ist erforderlich, weil die neue Süderelbbrücke deutlich höher liegt als das Bestandsbauwerk. Im Anpassungsbereich Süd erfolgt die Aufweitung der Fahrbahn von 6 auf 8 Fahrstreifen. Die Gesamtlänge des Planfeststellungsabschnittes von 2,850 km setzt sich zusammen aus 1,695 km für die VKE 7143, 0,545 km für die Anpassungsstrecke Nord und 0,610 km für die Anpassungsstrecke Süd. Die A 1 quert nördlich der Baustrecke die Deichlinie des Finkenrieker und des Moorwerder/Stillhorner Hauptdeiches auf der Elbinsel Wilhelmsburg. Diese wird durch eine durchgehende Deichlinie, Deichsiele und Schöpfwerke vor Hochwasser geschützt. Auf der Südseite der Süderelbe werden der Schweenssand Hauptdeich und der Fünfhausener Hauptdeich gequert. Analog dem Bestand auf der Nordseite ist die West- und Ostseite der A 1 hier derzeit Bestandteil der Deichlinie. Gemäß Kreuzungsrechtlicher Vereinbarung (siehe Ziffer 3.1) wird der Autobahndamm bis zur Berme als Hochwasserschutzanlage mitbenutzt. Ohne gesonderte Maßnahmen käme es während der Bauzeit durch den Rückbau der Süderelbbrücke zu erheblichen Funktionsstörungen der städtischen Deichlinie. Zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes während der Bauzeit und für den Endzustand wird vor dem eigentlichen Baubeginn zwischen den beiden Hauptdeichen eine Verbindung in Form einer Dichtwand erstellt. Diese Deichverbindungsmaßnahmen sind Bestandteil der Planung. Direkt an das Vorhaben angrenzend – westlich der BAB A 1 zwischen AS HH Harburg und Süderelbe - befindet sich das festgelegte Bebauungsplangebiet Neuland 23 mit geplanter Nutzung als Industriegebiet (siehe Unterlage 5, Blatt 2). Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen (z.B. landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabenbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahme (z.B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z.B. durch Schalleinwirkungen). Vorhandene Anlagen werden umzubauen oder abzubrechen sein.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben hat die Behörde für Wirtschaft und Innovation als zuständige Planfeststellungsbehörde dem Antrag der Vorhabensträgerin auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stattgegeben. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, da sie nicht hat feststellen können, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung von vornherein als entbehrlich erschiene. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, die der Planfeststellungsbehörde mit dem Antrag vorgelegt wurden, handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

• Erläuterungsbericht (U01)

• Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht – U19.5)

• Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVPG (Erläuterungsbericht – U01)

• Landschaftspflegerische Maßnahmen (einschließlich Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter und Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – U09)

• Landschaftspflegerischer Begleitplan (U19.1)

• Artenschutzfachbeitrag (U19.2)

• Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (U19.3)

• FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-Gebiete DE 2526-305 „Heuckenlock/Schweenssand“, DE 2526-305 „Hamburger Unterelbe“ - U19.4)

• Immissionsschutzmaßnahmen – Lagepläne (U07)

• Immissionstechnische Untersuchungen (einschließlich Schalltechnischer Untersuchung (U17.1), Luftschadstoffgutachten (U17.2) und Baulärmuntersuchung (U17.3)

• Wassertechnische Untersuchungen (U18)

• Verkehrsuntersuchung (Verkehrsprognose 2030 und Berechnung von Planfällen) und Anlagenband zum Verkehrsgutachten (U22)

• Regelungsverzeichnis (U11)

• Kolkschutzgutachten und Strömungsgutachten (U21)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden.

1. **Auslegung der Planunterlagen**

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 2 UVPG, sollen gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet vom **14.11.2022** bis zum **13.12.2022** unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfv>

statt.

Daneben erfolgt die Auslegung des Plans als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom **14.11.2022** bis zum **13.12.2022** an den folgenden Orten unter folgenden Bedingungen:

* **Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung – Kundenservice, Caffamacherreihe 1-3, 5. OG, Flurbereich C (Servicebereich), 20355 Hamburg**

**Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (040)42854-3313 oder per Email-Anfrage unter**

**bp-service@hamburg-mitte.hamburg.de**

**möglich und findet in den folgenden Kundenservicezeiten statt:**

**Montag, Dienstag: 09:00 – 15:00 Uhr**

**Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr**

**Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr**

* **Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, Foyer, 21073 Hamburg**

**Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (040)42871-2389 (Montag – Donnerstag erreichbar von 09:00 – 15:00 Uhr, Freitag von 09:00 – 13:00 Uhr) oder per Email-Anfrage unter** **wbz@harburg.hamburg.de** **möglich.**

Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststelle im Rahmen der gegenwärtigen COVID-19 Pandemielage zu beachten. Das Tragen von FFP2-Masken wird zur Zeit empfohlen.

1. **Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen**

**Einwendungen und Stellungnahmen nach § 73 Absatz 4 HmbVwVfG**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 HmbVwVfG i.V.m. § 21 Absätze 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 6 HmbVwVfG auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen.

**Äußerungen nach § 21 UVPG**

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (s.o.).

Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen können demnach bis zum **13.01.2023** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg), bei dem Bezirksamt Hamburg-Mitte (Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg) oder dem Bezirksamt Hamburg-Harburg (Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg) erhoben bzw. vorgebracht werden. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Die Versendung einer einfachen E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Der Ausschluss von Einwendungen, der Ausschluss von Stellungnahmen von Vereinigungen und der Ausschluss von Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens durch Fristversäumnis beschränken sich auf dieses Planfeststellungsverfahren (vgl. § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

1. **Erörterungstermin/Online-Konsultation, Benachrichtigungen und Zustellungen**

Nach § 17a Nummer 1 FStrG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder eine Online-Konsultation nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG durchgeführt werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs-, Stellungnahme- und Äußerungsfrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG, die rechtzeitig eingereichten Äußerungen im Sinne von § 21 Absatz 1 UVPG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

1. können die Personen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen eingereicht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
2. kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bestimmungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 5 bis 7 HmbVwVfG über die Bekanntmachung der Auslegung, den Erörterungstermin und die Benachrichtigung vom Erörterungstermin gelten für die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18, 21 UVPG entsprechend (§ 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG)

1. **Aufwendungen**

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen, durch die Abgabe von Stellungnahmen, durch das Einreichen von Äußerungen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, können nicht erstattet werden.

1. **Veränderungssperre**

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Absatz 1 FStrG). Dasselbe gilt für Anbaubeschränkungen nach § 9 Absatz 1 und 2 FStrG.

1. **Sonstiges**

Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (s.o.) erfolgen im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>.

Hinsichtlich der Gewährleistung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/dse>.

Hamburg, den 08. November 2022

**Die Behörde für Wirtschaft und Innovation**